

**Quelle** Deutsches Steuerrecht (Heft 22/2007)  
**Seiten** 935 - 938  
**Rubriken** Ertragsteuerrecht, Fondsbesteuerung  
**Autoren** Humbert Lechner & Claus Lemaitre



## **Das Messen mit zweierlei Maß: Zur Anwendung des § 15b EStG bei doppelstöckigen Strukturen - Duplik zu C. Pohl, DStR 2007, 382**

Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell können nach § 15b Abs. 1 EStG, eingeführt durch das Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen vom 22. 12. 2005 (BGBl I 2005, 3683), nur mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle ausgeglichen werden. Nach § 15b Abs. 2 Satz 1 EStG liegt ein Steuerstundungsmodell im Sinne der Vorschrift dann vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist nach § 15b Abs. 2 Satz 2 EStG dann der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen. Die Vorschrift ist nur dann anzuwenden, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals oder bei Einzelinvestoren des eingesetzten Eigenkapitals 10 % übersteigt (Verlustquote, § 15b Abs. 3 EStG).

Die Verfasser hatten in der DStR (DStR 2006, 689) die Auffassung vertreten, dass die Norm des § 15b EStG bei doppelstöckigen Strukturen nicht anwendbar ist. Daraufhin hatte sich ein Vertreter der Finanzverwaltung, C. Pohl, in einer Replik kritisch mit dem Beitrag der Verfasser (DStR 2007, 382) auseinander gesetzt. Auf die vorgebrachten Gegenargumente wird in diesem Artikel eingegangen. Es wird gezeigt, dass Vieles für die Auffassung der Autoren spricht.

---

**HUMBERT LECHNER** und **CLAUS LEMAITRE** sind Steuerberater und Partner bei **RP RICHTER & PARTNER** in München.